

# Mitteilung

## öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Finanzausschuss	15.06.2020

### Auswirkungen der Steuerschätzung aus Mai 2020 auf den Haushalt der Stadt Köln

Vom 12. bis 14. Mai 2020 fand die Sitzung des Arbeitskreises Steuerschätzung statt. Zwischenzeitlich wurden die Ergebnisse vom Städtetag wie folgend übermittelt:

Die aktuelle Steuerschätzung und ihre Grundlagen wurden in drei Schritten erstellt. Zunächst mussten Annahmen über den weiteren Verlauf der Pandemie und die getroffenen Eindämmungsmaßnahmen getroffen werden. Darauf aufbauend musste eine Prognose für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung in Deutschland erstellt werden, hierbei war auch die weltwirtschaftliche Entwicklung zu berücksichtigen. Erst hierauf aufbauend konnte unter Berücksichtigung der administrativen Umsetzung im Veranlagungsprozess die Entwicklung bei den einzelnen Steuerarten prognostiziert werden.

Bei der Prognoseerstellung sind verschiedene neuartige Herausforderungen aufgetreten, die es hieß zu analysieren und zu berücksichtigen.

- Es ist relativ unklar, welche Maßnahmen wie lange zur Eindämmung des Virus getroffen werden müssen.
- Ebenso ist schwer abschätzbar, wie sich diese einzelnen Maßnahmen auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung auswirken.
- Bei der Überleitung von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung auf die Entwicklung der Steuereinnahmen sind weitaus größere Änderungen zu berücksichtigen als üblich. In den letzten Jahren konnte dies mit hoher Schätzgenauigkeit anhand von lange diskutierten Regeln nahezu vergleichbar mit der Anwendung einer Rechenformel geschehen. Die kleinen Fehler dieser nahezu schematischen Vorgehensweise einschließlich der unterstellten linearen Zusammenhänge waren bislang vernachlässigbar. Eine unkorrigierte Anwendung der bisherigen Methoden erschien dem Arbeitskreis aber nicht sachgerecht, sodass hier neue Wege beschritten werden mussten.
- Mit Blick auf die seitens des Bundes und der Länder bis zum Zeitpunkt der Steuerschätzung beschlossenen steuerlichen Maßnahmen („Corona-Maßnahmen“) handelt es sich um Regelungen, die in dieser Form zum ersten Mal zum Tragen kommen. Daher ist auch hier die Schätzung mit besonderen Risiken verbunden.

Hinweis: Die Auswirkungen des zwischenzeitlich angekündigten Konjunkturpakets des Bundes sind in der Steuerschätzung noch nicht berücksichtigt.

Im Rahmen der Sitzung des Arbeitskreises Steuerschätzung wurden diese Punkte ausführlich diskutiert. Ihnen musste Rechnung getragen werden, obwohl – ausweislich der Presseverlautbarungen von Bundesfinanzminister Scholz – der Arbeitskreis mit so vielen Unwägbarkeiten zurecht kommen musste, wie „noch nie in seiner 65-jährigen Geschichte“. Vor diesem Hintergrund wird der Arbeitskreis erstmalig Anfang September eine zusätzliche Interims-Steuerschätzung vornehmen.

Die vorliegende Steuerschätzung von Mai 2020 führt für die Stadt Köln zu den nachfolgenden Ergebnissen:

### **Gewerbsteuer**

Für das laufende Jahr wird bundesweit mit einem Einbruch von 24,8 % gerechnet. Unter Berücksichtigung des Gewerbesteuer-Istaufkommens aus dem Vorjahr entspräche dies für Köln einem prognostizierten Steuereinbruch gegenüber der Novemberschätzung von rund **350 Mio. EUR** bzw. **324,9 Mio. EUR** gegenüber dem für 2020 geplanten Gewerbesteueraufkommen.

Bereits für das Folgejahr wird bundesweit mit einem Anstieg von 23,6 % gegenüber dem Vorjahr gerechnet. Hintergrund dieser Entwicklung ist vorrangig die unterstellte schnelle konjunkturelle Erholung. Gegenüber dem Planwert 2021 aus dem derzeitigen Doppelhaushalt 2020/2021 der Stadt Köln bedeutet dies dennoch eine Verschlechterung von **127,4 Mio. EUR**.

Für die Folgejahre ab 2022 wurden Steigerungsraten von 2,2 %, 3,5 % und 3,5 % prognostiziert. Im Vergleich zur mittelfristigen Finanzplanung sinkt das Brutto-Gewerbesteueraufkommen bis zum Jahr 2024 auf rund 1.434 Mio. EUR, während die mittelfristige Finanzplanung derzeit noch einen Ansatz von 1.558 Mio. EUR ausweist.

Die prognostizierte Steigerung der Gewerbesteuervorauszahlungen für 2021 auf 90 % des Vorkrisenniveaus wird von vielen Fachleuten als eher optimistisch eingeschätzt:

Mit der Jahressollstellung 2021 werden die Vorauszahlungen auf der Basis des letzten Vorauszahlungssolls 2020 angeordnet. Auch bei einer schnellen konjunkturellen Erholung führen die Verlustvorträge der Vergangenheit dazu, dass sich die Gewinne nicht vollumfänglich in erhöhten Gewerbesteuererträgen widerspiegeln. Hier bleiben die weiteren wirtschaftlichen Entwicklungen sowie die für September 2020 avisierte Sondersteuerschätzung des Arbeitskreises Steuerschätzung und die Wirkungen des jüngst angekündigten Konjunkturpakets abzuwarten.

Im Gegensatz zu den prognostizierten Rückgängen bei der Gewerbesteuer müssen Anpassungen bei der **Gewerbesteuerumlage** vorgenommen werden. Für das laufende Haushaltsjahr entspricht dies bei dem vorgenannten prognostizierten Gewerbesteuerrückgang einer reduzierten Gewerbesteuerumlage von **23,9 Mio. EUR**.

### **Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer**

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie zeigen sich bezogen auf die Einkommenssteuer insbesondere im Rahmen der steuerlichen Folgen der Kurzarbeit. Für den Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer wird für das aktuelle Jahr ein Rückgang um 7,9 % prognostiziert, der im kommenden Jahr weitgehend kompensiert werden soll. Unter Berücksichtigung des Istaufkommens aus 2019 entspricht dies in 2020 einem Wenigerertrag von rund **83,6 Mio. EUR**.

Für die Folgejahre wurden Steigerungsraten von 8,4 %, 5,8 %, 5,8 % und 5,5 % prognostiziert. Bis zum Jahr 2024 sinkt der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer gegenüber den Vergleichswerten aus der mittelfristigen Finanzplanung um rund 65,4 Mio. EUR p. a.

## Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Die Entwicklung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer ist nicht nur von den wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie, sondern auch von verschiedenen, teilweise befristeten Erhöhungen geprägt. Ausgehend von dem allgemeinen leichten Rückgang des Umsatzaufkommens in Zeiten der Pandemie sind Erhöhungseffekte durch die Fortführung der Flüchtlingsfinanzierung zu berücksichtigen. Dies bewirkt grundsätzliche Änderungen im Vergleich zur alten Steuerschätzung. Für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wird demnach für das aktuelle Jahr ein Rückgang um 9,1 % prognostiziert. Unter Berücksichtigung des Istaufkommens aus 2019 entspricht dies in 2020 einem Wenigerertrag von rund **5,4 Mio. EUR**.

Für das Folgejahr wird wieder mit einer deutlichen Steigerung von 18 % gerechnet. Dies entspricht im Vergleich zum veranschlagten Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer einem Mehrertrag von 19,8 Mio. EUR.

In den Folgejahren steigt das Aufkommen gegenüber der mittelfristigen Finanzplanung um rund 10,6 bis 15,5 Mio. EUR p. a.

## Gesamtergebnis der Umsetzung der Steuerschätzung aus Mai 2020 auf den Haushalt der Stadt Köln

Per Saldo ergeben sich aufgrund der Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung saldiert folgende Wenigererträge gegenüber dem Hpl. 2020/2021 inkl. Mittelfristplanung bis 2024:

2020 = rd. - 390,0 Mio. EUR  
 2021 = rd. - 159,3 Mio. EUR  
 2022 = rd. - 180,0 Mio. EUR  
 2023 = rd. - 171,7 Mio. EUR  
 2024 = rd. - 165,2 Mio. EUR

Die Werte der Steuerschätzung für 2020 liegen somit noch über den zu Beginn der Corona-Pandemie seitens der Stadt Köln skizzierten groben Abschätzungen, die in einem Mittelszenario mit 240 Mio. EUR bei der Gewerbesteuer und rund 90 Mio. EUR bei den sonstigen konjunkturabhängigen Steuererträgen (insgesamt also rund 330 Mio. EUR) lagen. Im Betrachtungszeitraum der gesamten mittelfristigen Finanzplanung (2020 – 2024) sind in Summe Mindererträge von rund 1,066 Mrd. EUR nicht ausgeschlossen

In der Vergangenheit hat sich die Gewerbesteuer in Köln jedoch nicht immer innerhalb des Bundestrends entwickelt. Dies lag insbesondere am Kölner Branchenmix. Ob und inwieweit auf diese Erfahrungswerte in der jetzigen Ausnahmesituation zurückgegriffen werden kann, ist fraglich. Die Verwaltung wird daher die steuerliche Aufkommensentwicklung weiter kritisch beobachten und den Finanzausschuss hierüber informieren.

Die nächste Steuerschätzung findet voraussichtlich vom 08. bis 10. September 2020 statt.

**Prof. Dr. Diemert**